

1 Antrag der BAG Frieden & Internationales zur BDK 2014 zum Thema Drohnepolitik
2 (Beschluss vom 28.9.2014)

3

4 **Die Risiken einer beschleunigten Entmenschlichung des** 5 **Gefechtsfeldes durch bewaffnete Drohnen sind unüberschaubar – für** 6 **ein grundsätzliches Verbot von bewaffneten Drohnen**

7 Nachdem bewaffnete Drohnen erstmalig und noch recht vereinzelt Ende der 90er Jahre
8 auf dem Balkan zum Einsatz kamen, begannen diese neuen Waffensysteme spätestens
9 nach dem 11. September 2001 die Kriegführung zu revolutionieren. Mit diesen
10 unbemannten Luftfahrzeugen etablierte sich in einigen wenigen Staaten in kurzer Zeit
11 eine neue und rechtlich wie ethisch sehr umstrittene Methode der Kriegführung, die
12 gezielte Tötung durch Drohnen. Die USA, Großbritannien und Israel nutzen bewaffnete
13 Drohnen bereits seit Jahren, teilweise auch für gezielte Tötungen in fremden Staaten, mit
14 denen die Staaten, die bewaffnete Drohnen einsetzen, sich in keinem bewaffneten
15 Konflikt befinden.

16 Auch in bewaffneten Konflikten haben die beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht
17 in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.

18 Häufig erfolgen Einsätze bewaffneter Drohnen unter Missachtung der staatlichen
19 Souveränität und zudem oft mehrfach kurz hintereinander an selber Stelle, wodurch
20 zumeist diejenigen zivile HelferInnen massiv geschädigt werden, die den Opfern der
21 ersten Angriffe beistehen wollen. Diese Praktiken werden von Deutschland und vielen
22 anderen Staaten dadurch quasi geduldet, da sie bisher nicht massiv dagegen
23 intervenieren. Infolgedessen drohen gezielte Tötungen mit unbemannten Luftfahrzeugen
24 zur völkerrechtlichen Gewohnheit zu werden. Andere staatliche und nicht-staatliche
25 Akteure könnten diesen Beispielen folgen, wodurch zukünftig auch in Deutschland
26 gezielte Tötungen durch Drohnen Dritter nicht mehr ausgeschlossen werden können.

27

28 Angriffe mit diesen Waffensystemen aus bisher nie dagewesener Distanz und über
29 Kontinente hinweg sind inzwischen regelmäßig Einsatzrealität. Die Auswirkungen hiervon
30 sind mannigfaltig. So werden räumlich bisher begrenzte Konflikte deutlich ausgedehnt,
31 ggf. auch weltweit. Die Gefahr der regelmäßigen Entgrenzung von bisher noch regionalen
32 Konflikten ist absehbar. Dabei muss die Frage gestellt werden, wie diese Entgrenzung
33 mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des humanitären Völkerrechts vereinbar ist. Ein
34 oft vernachlässigtes Problem dieser Entgrenzung wäre, dass militärische Infrastruktur
35 zum Betrieb von bewaffnungsfähigen Drohnen, wie beispielsweise
36 Bodenkontrollstationen, zum legitimen Ziel im Sinne des humanitären Völkerrechts
37 werden kann. Es ist absehbar, dass Bodenkontrollstationen, Auswerteanlagen,
38 Kommunikations- und Führungsinfrastruktur sowie logistische Infrastruktur zum Betrieb
39 bewaffnungsfähiger Drohnen nicht ausschließlich in unbesiedelten Gegenden

40 Deutschlands errichtet werden. Dies birgt eine große Gefahr für die Bevölkerung in
41 Deutschland, die sich in der Nähe dieser Einrichtungen wohnt oder aufhält.

42 Für Soldatinnen und Soldaten, welche mit diesen Drohnen arbeiten, kann eine große
43 räumliche und emotionale Distanz zum Einsatzgebiet einerseits eine Art „Playstation-
44 Mentalität des Tötens“ befördern. Andererseits hat sich insbesondere in den USA gezeigt,
45 dass SoldatInnen durch ihre Drohneneinsätze auffällig häufig psychisch erkrankten.

46

47 Wir verkennen im Gegensatz zur Bundesverteidigungsministerin nicht die Gefahr, dass
48 eine Automatisierung der Kriegführung, welche mit der Einführung bewaffnungsfähiger
49 Drohnen zwangsläufig forciert wird, zu einer Radikalisierung und zusätzlichen
50 Rekrutierung von GegnerInnen führen kann und möglicherweise bereits geführt hat. Mit
51 bewaffnungsfähigen Drohnen könnten GegnerInnen geschaffen werden, die es ohne
52 diese Systeme nicht gegeben hätte. Weder zusätzliche noch radikalisierte GegnerInnen
53 werden den Schutz von SoldatInnen verbessern.

54

55 Drohneneinsätze haben bisher mehr zur Verschärfung und zur lang andauernden
56 Destabilisierung von Konfliktregionen beigetragen als zur Lösung von Konflikten. Der
57 Einsatz dieser Systeme hat bereits mehrere Tausend Menschen das Leben gekostet,
58 darunter Personen, welche durch einige Staaten als TerroristInnen bezeichnet werden,
59 aber auch viele unschuldige ZivilistInnen. Nach Medienberichten wurden in Afghanistan
60 in den letzten Jahren pro Einsatz mehr ZivilistInnen mit bewaffneten Drohnen getötet als
61 mit bemannten Kampfflugzeugen. Diese Erkenntnisse belegen, dass eine zuverlässige
62 Unterscheidung von geschützten Personen und gegnerischen KämpferInnen in
63 Einsatzgebieten wie Afghanistan mit bewaffneten Drohnen bisher allzu oft gescheitert ist.

64

65 Mit der Einführung bewaffneter Drohnen hat eine Entgrenzung des Gefechtsfeldes bereits
66 begonnen, womit besondere Risiken verbunden sind. Diese Entgrenzung droht sich
67 durch Beschaffungsüberlegungen in mehreren Staaten, die bisher über keine
68 bewaffneten Drohnen verfügen, sowie zahlreiche Forschungsvorhaben in Richtung
69 autonome Drohnen zu beschleunigen, wodurch eine gefährliche Aufrüstungsspirale in
70 Gang gesetzt werden wird.

71

72 Auf Grundlage dieser Angaben halten wir den Erwerb und den Einsatz bewaffneter
73 Drohnen für äußerst fragwürdig. Ziel deutscher Sicherheits- und Verteidigungspolitik
74 sollte es sein, nur dann neue Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegführung für eine
75 Beschaffung in Betracht zu ziehen, wenn diese Schäden unter Zivilbevölkerung
76 zuverlässig und nachprüfbar verringern – und nicht vergrößern.

77

78

79 **Wir, Bündnis 90/Die Grünen, fordern:**

- 80 - ein grundsätzliches Verbot von bewaffneten Drohnen und lehnen eine
81 Beschaffung solcher Waffensysteme ab.
- 82 - Dass sollte es bis zu einer vertraglichen Vereinbarung über die Beschaffung und
83 Nutzung bewaffneter Drohnen durch die Bundeswehr noch kein grundsätzliches
84 Verbot bewaffneter Drohnen bestehen oder ein anderes Rüstungskontrollregime
85 die beabsichtigte Beschaffung ausschließen,
- 86 ○ dann muss ein Prüfprozess nach Artikel 36 ZP I der Genfer Konvention für
87 unbemannte Systeme und deren Vereinbarkeit mit dem geltenden
88 Völkerrecht durchlaufen und abgeschlossen werden. Der Deutsche
89 Bundestag ist umfassend und transparent über Ergebnisse dieser Prüfung
90 nach Art. 36 ZP I vor einer Beschaffung dieser Waffensysteme zu
91 unterrichten.
 - 92 ○ muss die Bundesregierung eine umfassende Stellungnahme dazu
93 abgeben, warum ausgerechnet solche Waffen, Mittel oder Methoden der
94 Kriegführung für eine Beschaffung in Betracht gezogen werden, welche pro
95 Einsatz mehr zivile Opfer fordern als bereits verfügbare Waffen, Mittel und
96 Methoden.
 - 97 ○ auf Investitionen in die Erforschung und Entwicklung letaler autonomer
98 Waffensysteme an Universitäten verzichtet werden sollte.
 - 99 ○ dann sind alle notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nicht mit
100 der Einführung dieser Systeme zusätzliche legitime Ziele für Angriffe
101 gegnerischer Kräfte in Deutschland entstehen und dadurch nicht nur
102 SoldatInnen gefährdet werden, sondern auch AnwohnerInnen in der Nähe
103 militärischer Infrastruktur, die zum Einsatz dieser bewaffnungsfähigen
104 Drohnen benötigt wird. Sowohl die Bevölkerung in der Nähe von
105 Drohneninfrastruktur als auch der Deutsche Bundestag sind über die durch
106 bewaffnungsfähige Drohnen verbundene zusätzliche Gefährdungssituation
107 umfassend in Kenntnis zu setzen.
 - 108 ○ Das Argument, dass bewaffnungsfähige Drohnen SoldatInnen schützen
109 würden, muss kritisch hinterfragt werden, da es schlicht nicht
110 nachvollziehbar ist. Vielmehr deutet vieles darauf hin, dass der Schutz der
111 SoldatInnen besser durch den Verzicht auf bewaffnungsfähige Drohnen
112 sichergestellt werden kann. Vor dem Hintergrund, dass letztlich der
113 sogenannte Schutz deutscher SoldatInnen durch Drohnen mit dem Tod von
114 GegnerInnen – und allzu oft auch unbeteiligten Zivilpersonen – erkauf
115 werden soll, muss dieses vermeintliche Argument des Schutzes als
116 Zynismus enttarnt werden und verhindert werden, dass die Logik hinter dem
117 Argument der Bundesverteidigungsministerin Vorschub für die Einführung
118 auch anderer Offensivwaffen leisten könnte.

- 119 ○ dann sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der SoldatInnen vor
120 psychischen Erkrankungen in Folge von Drohneneinsätzen ebenso zu
121 schaffen, wie geeignete Therapien für in Folge von Drohneneinsätzen
122 erkrankter SoldatInnen.
- 123 ○ dann sollte darüber hinaus ein sicherheitspolitisches Konzept der
124 Bundesregierung zum Einsatz von bewaffneten oder bewaffnungsfähigen
125 Drohnen entwickelt und diskutiert werden. Grundlage für ein solches
126 Konzept ist aus unserer Sicht die Ausarbeitung sicherheitspolitischer
127 Grundlagendokumente einerseits und der Dialog mit dem Deutschen
128 Bundestag sowie der Gesellschaft und der Beratung durch die
129 Wissenschaft andererseits.

130

131 Die Durchsetzung dieser Forderungen wird nur durch einen längeren politischen Prozess
132 möglich sein, daher bedarf es schon jetzt klarer roter Linien, um aktuellen
133 Fehlentwicklungen beim Einsatz von Drohnen entgegenzuwirken.

134

135 **Rote Linien beim Einsatz und der Rüstungskontrolle bewaffneter Drohnen** 136 **ziehen**

137

138 **Einsatzdoktrin im Völkerrecht verankern**

139

140 Insbesondere in den Regionen Afghanistan, Pakistan, Jemen und in Afrika, vor allem in
141 Somalia, haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Drohnenangriffe stattgefunden.
142 Dabei kam es wiederholt auch zu vielen zivilen Opfern. Der Einsatz der Drohnen ist
143 dadurch auch in den Fokus von Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch
144 und Amnesty International geraten. Diese kritisieren zu recht, dass die Angriffe nicht nur
145 häufig gegen humanitäres Völkerrecht verstoßen haben, sondern es sich bei diesen
146 Drohneneinsätzen zum Teil auch um Kriegsverbrechen gehandelt habe.

147 Ausgangspunkt für die völkerrechtliche Kritik ist die US-Drohnenpraxis des gezielten
148 Tötens von Individuen, das nach breit vertretener Ansicht nur ausnahmsweise im
149 Rahmen bewaffneter Auseinandersetzung gerechtfertigt sein könnte und dies auch nur
150 laut Genfer Konvention gegenüber KombattantInnen. Die Kriterien für einen bewaffneten
151 Konflikt sind nach Meinung von VölkerrechtlerInnen zumeist nicht erfüllt.

152 Zudem ist in vielen einzelnen Fällen völkerrechtlich umstritten, ob es sich bei den
153 Zielpersonen überhaupt um KombattantInnen handelt, jedenfalls dann, wenn diese nicht
154 in unmittelbar bevorstehende militärische Auseinandersetzungen oder
155 Anschlagplanungen eingebunden sind. Der Unterscheidungsgrundsatz, der die
156 Zivilbevölkerung schützen soll, droht besonders bei gezielten Tötungen unterlaufen zu
157 werden, weil das familiäre und soziale Umfeld der Zielperson als unvermeidbarer
158 Kollateralschaden akzeptiert wird.

159 Eine besonders umstrittene Einsatzart stellen die sog. Signature-Strikes dar. Diese
160 spezielle Einsatzart wird, gestützt durch eigene Äußerungen, bisher vorwiegend von der
161 US Administration in ihrem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus eingesetzt. Solche
162 Angriffe, bei denen Ziele nach Bewegungs- und Verhaltensmustern ausgewählt werden,
163 sind ethisch höchst fragwürdig einzustufen, denn sie machen eine klare Grenzziehung
164 zwischen ZivilistInnen und möglichen KombattantInnen unmöglich.

165 In mehreren Fällen hat Amnesty International in Pakistan mit Zweitschlägen – sog.
166 „double taps“ – auf dasselbe Ziel Angriffe auf HelferInnen und RetterInnen registriert.
167 Solche Angriffe können die im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
168 genannten Kriterien eines Kriegsverbrechens erfüllen. Zusätzlich ist der strategische
169 Erfolg des gezielten Tötens von Führungspersonen zur Bekämpfung terroristischer
170 Organisationen höchst umstritten und möglicherweise sogar kontraproduktiv. Es kommt
171 durch die hohe Zahl an zivilen Opfern zu Solidarisierungseffekten, die für Zufluss an
172 neuen KämpferInnen sorgen kann.

173 Alle diese Einsätze finden bisher außerhalb der international festgelegten Regeln und
174 Normen des Völkerrechts statt. Völkerrecht wird auch durch Übung gebildet. Deswegen
175 besteht die erhebliche Gefahr, dass die US-Einsatzpraxis bei entsprechend langer
176 Ausübung die bisher geltenden Grenzen des humanitären Völkerrechts verschiebt und
177 zu neuem Völkergewohnheitsrecht wird. Das kann nur auf Regierungsebene durch die
178 klare Artikulation verhindert werden, dass Deutschland diese US-Einsatzpraxis nicht
179 billigt. Dies scheint umso notwendiger als die Bundesregierung durch mögliche
180 bestehende US-Drohnensteuerung von deutschem Boden aus sowieso schon in der
181 unmittelbaren Verantwortung steht, alleine schon, weil damit eine rechtliche Ausweitung
182 der Kampfzone verbunden sein könnte.

183 Auch der Blick in die nahe Zukunft erzeugt kein positiveres Bild. Mit dem Ende der
184 Nutzungsdauer von Trägermitteln von Atomwaffen spätestens im kommenden Jahrzehnt
185 wird sich in mehreren Staaten die Frage nach geeigneten und vermeintlich
186 kostengünstigen Alternativen z.B. Drohnen stellen. Wir halten die absehbare Möglichkeit
187 des Verbringens von Massenvernichtungswaffen mittels hochgradig autonomer Träger
188 für besonders fahrlässig und extrem besorgniserregend.

189

190 **Grüne Forderungen für einheitliche und klare Einsatzdoktrinen**

191

192 **Wir, Bündnis 90/Die Grünen, fordern:**

193

- 194 - alle notwendigen Maßnahmen umgehend einzuleiten, um zu verhindern, dass die
195 derzeitige Praxis der gezielten Tötungen außerhalb von bewaffneten Konflikten
196 zum Völkergewohnheitsrecht wird.
- 197 - die Völkerrechtsinterpretationen, insbesondere der USA, die den Begriff des
198 bewaffneten Konflikts sehr weitreichend auslegen, entschieden entgegenzutreten
199 und sich für eine Klärung dieses Begriffs im Völkerrecht einzusetzen.

- 200 - in der NATO müssen konkrete Rahmenbedingungen und völkerrechtlich wie
201 ethisch einwandfreie Einsatzdoktrinen für Einsätze von bewaffneten Drohnen
202 entwickelt werden.
- 203 - gezielte Tötungen einzelner Personen oder Gruppen außerhalb bewaffneter
204 Konflikte als völkerrechtswidrig zu ächten.
- 205 - dass extralegale Signature-Strikes verboten werden müssen.
- 206 - dass Angriffe auf HelferInnen und RetterInnen durch Zweit-Angriffe, sogenannte
207 „double taps“, geächtet und konsequent durch den Internationalen Strafgerichtshof
208 verfolgt werden müssen.
- 209 - das Drohnen als Träger von Massenvernichtungswaffen verboten werden
210 müssen, sofern kein grundsätzliches Verbot bewaffneter Drohnen zeitnah
211 realisierbar sein sollte.
- 212

213 **Autonome Systeme: Fehlende völkerrechtliche Definition macht effektive** 214 **Rüstungskontrolle unmöglich**

215

216 Drohnen können auf unterschiedliche Art und Weise gesteuert werden. Grundsätzlich
217 unterscheiden sich drei Grundprinzipien: Fernlenkung, automatische und autonome
218 Operationen. Bei derzeit genutzten bewaffneten Drohnen wie die MQ-9 Reaper, welche
219 u.a. für gezielte Tötungen eingesetzt werden, handelt es sich um ferngesteuerte Drohnen.
220 Bei Drohnen dieser Klasse sind bereits phasenweise automatische Operationen möglich
221 und vorgesehen. Beispielsweise können einige Systeme automatisch landen, fliegen
222 vorbestimmte Flugmanöver, um nach Abbruch des Steuersignals dieses wiederzufinden
223 oder finden im Falle einer dauerhaften Unterbrechung dieses Signals selbständig zu
224 einem vorher festgelegten Landeplatz. Technisch betrachtet besteht zwischen einem
225 ferngesteuerten Luftfahrzeug und einem Luftfahrzeug mit moderner fly-by-wire-
226 Steuerung der einzige wesentliche Unterschied in der Nähe der PilotIn zum Luftfahrzeug.
227 Operativ besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dass bei Luftfahrzeugen mit
228 Fernlenkung sich Signallaufzeiten von wenigen Sekunden ergeben.

229 Luftfahrzeuge, welche ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Menschen
230 bestimmungsgemäß arbeiten, fliegen automatisch. Vergleichbar sind solche Flüge mit
231 der Funktionsweise einer Waschmaschine. Das Ergebnis einer automatisierten Handlung
232 ist vorhersagbar und reproduzierbar. Der Mitwirkungsgrad des Menschen bestimmt, ob
233 es sich um einen teil- oder vollautomatischen Ablauf handelt. Die meisten
234 Marschflugkörper beispielsweise fliegen nach ihrem Abschuss von einem Träger bis zum
235 Erreichen ihres Ziels vollautomatisch.

236 Eine Weiterentwicklung sind autonome Systeme. Derartige Systeme besitzen
237 Fähigkeiten zur Wahrnehmung, Entscheidungsfindung und Ausführung und haben
238 unterschiedliche Entscheidungsfreiheiten, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Prozesse
239 autonomer Systeme sind nicht vorhersagbar. Autonome Systeme werden in

240 unterschiedliche Autonomiegrade eingeteilt. Je mehr der Mensch an
241 Eingriffsmöglichkeiten verliert und weniger Zugriff er auf Informationen hat, desto
242 autonomer operiert das System. Umstritten und nicht abschließend festgelegt ist jedoch,
243 welche Voraussetzungen konkret für „vollautonome Systeme“ gelten. So kann die
244 Auffassung vertreten werden, dass ein System dann als „vollautonom“ gilt, wenn dieses
245 beispielsweise ohne Rückkopplung zu einer menschlichen Entscheidung zum Einsatz
246 tödlicher Gewalt befähigt ist. Ein System, welches jedoch beispielsweise auf eine
247 Energieversorgung („Betankung“) durch den Menschen angewiesen ist, wäre nicht
248 „vollautonom“, sondern lediglich als „teilautonom“ zu bezeichnen.
249 Rüstungskontrollvereinbarungen zu vollautonomen Kampfdrohnen werden in ihrer
250 Wirksamkeit wesentlich davon abhängen, auf welches Begriffsverständnis die
251 internationale Gemeinschaft sich einigen wird. Es ist absehbar, dass „vollautonome
252 Systeme“ im engeren Sinne technisch derart anspruchsvoll sind, dass diese über einen
253 längeren Zeitraum militärisch bedeutungslos bleiben werden. Forschungsprogramme
254 und Drohnenerprobungsträger mit teilautonomen Fähigkeiten existieren bereits und
255 werden sich absehbar in naher Zukunft schnell weiterentwickeln. Bei diesen Systemen
256 ist der Mensch nicht mehr Teil der Ausführung - in the loop -, sondern nimmt nur noch
257 eine Überwachungsrolle - on the loop - ein.
258 Für viele Militärs ist die deutliche Erhöhung des Automomiegrades bewaffneter Drohnen
259 mit dem Vorteil verbunden, dass die aufwändige und durch GegnerInnen manipulierbare
260 Datenübertragung reduziert wird, die zudem aufklärbar ist und damit den
261 Überraschungsmoment des Angriffs reduziert.

262
263 Genau diese Erhöhung des Automomiegrades wird jedoch dazu führen, dass
264 GegnerInnen ihrerseits ihre Systeme, insbesondere ihre Abwehrsysteme, in ihrem
265 Autonomiegrad weiter erhöhen müssen, um noch effektiver wirken zu können. Das wird
266 eine Aufrüstungsdynamik in Gang setzen, die zwangsläufig den Trend zu hochgradig
267 autonomen oder gar vollautonomen Tötungssystemen weiter beschleunigen wird. Mit der
268 Einführung bewaffneter Drohnen wird die Büchse der Pandora geöffnet.

269 Vor dem Hintergrund der absehbar bis auf Weiteres sehr uneinheitlichen Vorstellungen
270 zur Verwendung des Begriffs „Autonomie“ bei bewaffneten Drohnen sowie zur genauen
271 Definition einer angemessenen menschlichen Involvierung bei der Entfaltung tödlicher
272 Gewalt durch bewaffnete Drohnen werden effektive Rüstungskontrolle erheblich
273 erschwert oder gar unmöglich. Ein zielführender und pragmatischer Lösungsansatz
274 dieser Herausforderung ist es, bereits bewaffnete Drohnen auf niedrigster
275 Autonomiestufe zu verbieten, also ein grundsätzliches Verbot dieser Waffensysteme
276 anzustreben.

277

278 **Grüne Forderungen für eine effektive Rüstungskontrolle**

279

280 **Wir, Bündnis 90/Die Grünen, fordern:**

- 281
- 282 - das grundsätzliche Verbot bewaffneter Drohnen, solange keine einheitlichen und
- 283 verbindlichen Vorstellungen zur Verwendung des Begriffs „Autonomie“ bei
- 284 bewaffneten Drohnen sowie zur genauen Definition einer angemessenen
- 285 Involvierung des Menschen bei der Entfaltung tödlicher Gewalt durch bewaffnete
- 286 Drohnen existiert.
- 287 - die internationale Erarbeitung eines gemeinsamen Verständnisses von letalen
- 288 autonomen Waffensystemen, damit Rüstungskontrollregime nicht etwas
- 289 reglementieren, das – selbst langfristig – technisch nicht realisierbar ist, sowie eine
- 290 internationale Vereinbarung über die angemessene Involvierung des Menschen
- 291 bei der Entfaltung tödlicher Gewalt durch bewaffnete Drohnen unter Beachtung
- 292 völkerrechtlicher wie ethischer Gesichtspunkte.
- 293 - die Schaffung wirksamer weltweiter Rüstungskontrollregime für bewaffnete
- 294 Drohnen, insbesondere solche mit hohem Autonomiegrad, sobald einheitliche und
- 295 verbindliche Vorstellungen zur Verwendung des Begriffs „Autonomie“ bei
- 296 bewaffneten Drohnen sowie zur genauen Definition einer angemessenen
- 297 Involvierung des Menschen bei der Entfaltung tödlicher Gewalt durch bewaffnete
- 298 Drohnen existieren, um einem sonst drohenden neuen Rüstungswettlauf
- 299 vorzubeugen.